


| | |
|---|--|
|  | Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 24A |
| Abt. Flugtechnik | Instandhaltung und periodische Nachprüfungen von Freiballonen |

Aufgrund von Unklarheiten seitens der Halter von Ballonen in Österreich wurden mit Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 24, vom 13. April 1999, die Erfordernisse hinsichtlich periodischer Nachprüfung und Instandhaltung von Ballonen gem. ZLLV 1995 erläutert.

Da mit in Kraft treten der ZLLV 1999, ab 1. Oktober 1999 in diesem Bereich neue Richtlinien gelten, soll mit gegenständlicher LTH die neuen bzw. erweiterten Erfordernisse berücksichtigt und erläutert werden. LTH 24a ersetzt LTH 24.

1. Periodische Nachprüfungen

Freiballone sind gemäß § 40 Abs. 1 ZLLV 1999 zur Feststellung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit auf Antrag Nachprüfungen zu unterziehen.

Die periodische Nachprüfung ist gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 durchzuführen:

In periodischen Abständen (periodische Nachprüfung) von jeweils 24 Monaten ab dem Datum der Stückprüfung oder der Einfuhrnachprüfung oder der letzten periodischen Nachprüfung (Nachprüferferenzdatum). Aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt können von der zur Durchführung der Nachprüfung zuständigen Behörde mit Bescheid kürzere periodische Abstände

für die periodische Nachprüfung festgelegt werden. Im Falle der Durchführung der Nachprüfung

durch einen gemäß Abs. 5 bewilligten Betrieb ist dieser Bescheid von der gemäß § 59 zuständigen Aufsichtsbehörde zu erlassen. Die Nachprüfung kann ohne Wirkung auf den Termin

der jeweils folgenden periodischen Nachprüfung in einem Zeitraum von drei Monaten vor bis spätestens drei Monaten nach dem durch das Referenzdatum bestimmten Zeitpunkt erfolgen.

Die Nachprüfung kann auch vor den oben genannten Zeiträumen durchgeführt werden. In diesem Fall

wird das Referenzdatum jeweils neu festgelegt. In die Nachprüfungsbescheinigung ist das Datum


für die Durchführung der nächsten periodischen Nachprüfung einzutragen.

(Ein Antrag auf Fristverlängerung um 3 Monate ist nicht mehr notwendig.)

Wird die Nachprüfung nicht innerhalb der oben angegebenen Zeiträume durchgeführt, ist § 3 Abs. 4 anzuwenden.

Dieser Paragraph besagt, daß soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, die Verwendung eines Luftfahrzeuges unter anderem unzulässig ist, wenn

- eine gemäß § 40 erforderliche Nachprüfung nicht durchgeführt worden ist, oder
- die Lufttüchtigkeit nicht beurkundet worden ist, oder
- die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten nicht oder nicht entsprechend den Bestimmungen der ZLLV 1999 durchgeführt worden sind.

| | |
|---|--|
|  | Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 24A |
| Abt. Flugtechnik | Instandhaltung und periodische Nachprüfungen von Freiballonen |

Wenn eine Nachprüfung zwar fristgerecht beantragt wurde, jedoch nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Referenzdatum durchgeführt werden konnte, ist eine Verwendung unzulässig bis die Nachprüfung und Ausstellung einer neuen Nabe erfolgte.

§ 47 - Durchführung von Instandhaltungsarbeiten:

Luftfahrzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten, welche vom Halter zu veranlassen sind, ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

Die Instandhaltung von Freiballonen und deren Bau- und Ersatzteilen ist durchzuführen:

- a) In einem luftfahrtbehördlich genehmigten Instandhaltungshilfsbetrieb des eigenen Unternehmens oder in einem gewerblichen Instandhaltungsbetrieb, wenn eine der folgenden Verwendungsarten;
Gewerbsmäßige Beförderung, Gewerbsmäßige Vermietung oder Zivilluftfahrerausbildung, bescheinigt worden ist.
- b) Bei Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt und als Experimental auch von Personen, welche einen entsprechenden Luftfahrzeugwarrantschein besitzen, vom Ballonhersteller nachweislich eingewiesen wurden, oder zumindest mit den Arbeiten vertraut sind, sofern im Instandhaltungshandbuch (Hersteller Manual) nichts anderes bestimmt ist.

Hinweis:

Die genehmigende Behörde für Instandhaltungshilfsbetriebe ist für:

- Luftbeförderungsunternehmen die OZB
- Vermietung der zuständige Landeshauptmann
- Zivilluftfahrerschulen die Austro Control oder der Österreichische Aeroclub soweit er zuständig für die Ausstellung von Schulungsbescheiden ist und die Berechtigung zur Durchführung von Nachprüfungen übertragen wurde.